

Satzung
der
Unabhängigen Wählergemeinschaft Vereinigte WählerGemeinschaften
Rheinisch Bergischer Kreis e.V.
(Mitglied im Landesverband der Wählergemeinschaften NRW)

§ 1: Name, Sitz

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Vereinigte WählerGemeinschaften – Rheinisch Bergischer Kreis e.V. ist ein regionaler Zusammenschluss von natürlichen Personen und Ortsvereinigungen der freien und unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Rheinisch Bergischen Kreis. Sie trägt den Namen: Vereinigte WählerGemeinschaften Rheinisch Bergischer Kreis e.V., Kurzform VWG RBK.

Sitz der VWG RBK ist der Wohnsitz der/des ersten Vorsitzenden wie im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck

(1) Zweck der VWG RBK ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung auf Kreisebene durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Vertretungskörperschaften. Die VWG RBK wahren die Interessen und Belange der Ortsvereinigungen der VWG RBK auf Kreisebene und stützen diese als Interessengemeinschaft.

(2) Die VWG RBK unterstützen die Arbeit der örtlichen Wählergemeinschaften, insbesondere durch Information aus dem Bereich des Kreises und fördern die Gründung von Wählergemeinschaften in Gemeinden und Städten des Rheinisch Bergischen Kreises.

(3) Die VWG RBK verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 3: Grundsätze

(1) Die VWG RBK verfolgen ihre Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Wählergemeinschaften und Einzelmitglieder, die in ihrer Stadt oder Gemeinde Fraktionsgemeinschaften oder dem Sinne und Zwecke nach ähnliche Konstruktionen oder Kooperationen mit Gruppierungen eingehen, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder erwähnt sind, können keine Mitglieder der VWG RBK werden, sein oder bleiben, weil dadurch die Ausrichtung der VWG RBK als einer fest auf dem Boden der freiheitlichen Grundordnung stehenden politischen Kraft der Mitte in Zweifel gezogen und das öffentliche Ansehen der VWG RBK dadurch beschädigt wird.

(3) Die VWG RBK wollen im Interesse der Bürger Einfluss auf die kommunalpolitische Arbeit im Rheinisch Bergischen Kreis nehmen, um insbesondere von Parteien unabhängigen Wahlbewerbern die Möglichkeit zur Kandidatur zu vermitteln.

(4) Mitglieder der VWG RBK im Kreistag und in den Ausschüssen des Rheinisch Bergischen Kreises unterliegen keinem Fraktionszwang. Sie handeln in eigener Verantwortung und orientieren sich ausschließlich am Gemeinwohl und Gemeininteresse der Bürger.

(5) Das Gebiet der Ortsvereinigungen stimmt mit den kommunalpolitischen Grenzen der Städte und Gemeinden überein.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VWG RBK ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr endete als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.1997

§ 5: Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen und die Satzung der VWG RBK anerkennen und im RBK wohnhaft oder ansässig sind.

(2) Die Ortsvereinigungen der VWG RBK im Rheinisch-Bergischen Kreis, die von den zuständigen Organen der VWG RBK aufgenommen wurden, sind Mitglieder der VWG RBK. Mitglieder der VWG RBK können als natürliche Personen außerdem die Mitglieder der oben genannten Ortsvereinigungen sein. Die Mitglieder der VWG RBK sind dadurch auch gleichzeitig Mitglied im Landesverband der Wählergemeinschaften NRW.

(3) In den Gemeinden, in denen es keine örtliche Wählergemeinschaft gibt, besteht die Möglichkeit auf Antrag der VWG RBK als Einzelmitglied beizutreten.

(4) Über die Aufnahme einer Ortsvereinigung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Aufnahme eines Einzelmitgliedes wird durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit entschieden.

(5) Vorstandsmitglieder, Delegierte und Mitglieder der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Kreistagskandidaten müssen Mitglieder der VWG RBK sein.

(6) Personen und Ortsvereinigungen, die in Parteien oder Gruppierungen, die zu der VWG RBK in Konkurrenz stehen, aktiv mitarbeiten oder sich solchen Parteien oder Gruppierungen auf sonstige Weise anschließen, können nicht Mitglieder der VWG RBK sein.

§ 6: Austritt und Ausschluss

(1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus der VWG RBK austreten. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Beim Austritt eines Ortsvereins aus

den VWG RBK bleiben Funktionsträger (Fraktions- und Vorstandsmitglieder) auf Kreisebene der VWG RBK weiterhin Mitglied der VWG RBK, sofern §3(2) dem nicht entgegensteht.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- wenn es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitliche Grundordnung im Staate zu stören versucht,
- wenn es gegen die Satzung oder innere Ordnung der VWG RBK verstößt oder sie im Ansehen nach innen, wie nach außen durch sein Verhalten schädigt,
- wenn es bei Wahlen in Konkurrenz zu der VWG RBK und deren Ortsvereinen antritt.
- wenn es mit seinen Beitragszahlungen trotz einer Erinnerung länger als ein Jahr im Verzug ist.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den schriftlich zu erteilenden Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Delegiertenversammlung zu. Die Anrufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der VWG RBK haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse der Organe der VWG RBK.

§ 8: Beiträge und Finanzen

(1) Die VWG RBK finanzieren sich aus einer jährlichen Umlage und Spenden.
Auf Anfrage/Anforderung kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden

(2) Die Ortsvereinigungen melden bis 31. Januar jeden Jahres die Anzahl Ihrer Mitglieder zum Stichtag 1.1. Der Meldung ist eine aktuelle Mitgliederliste beizufügen. Auf der Basis der erfolgten Meldung wird durch den/die Kassierer/in bis zum 1.3. eine Rechnung für die Ortsvereinigung erstellt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31.3. des Jahres zu bezahlen.

(3) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9: Organe

Die Organe der VWG RBK sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

§ 10: Die Delegiertenversammlung

- I. Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Seit über 25 Jahren Politik von Bürgern für Bürger

Der Vorstand

- (1) Jeder Mitgliedsverein wählt seine Delegierten und entsendet sie in die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege einberufen.
Die Einladungen ergehen an die Vorsitzenden der Wählergemeinschaften und an die von den Einzelmitgliedern gewählten Delegierten.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet bis zum 30.09. eines Jahres statt.
- (4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind entweder vom Vorstand einzuberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einladungsfrist beträgt drei Tage.
- (5) Die Delegiertenversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht an alle Mitglieder erfolgt ist.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse, die in den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen gefasst werden, sind mit dem Abstimmungsergebnis in der Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Die Niederschrift ist vom dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der VWG RBK. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere die
- Beschlussfassung über alle die VWG RBK berührenden Fragen von programmatrischer Bedeutung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Delegierten der VWG RBK für Organe des Landesverbandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
 - Unterstützungsvoten für Kandidaten anderer Gruppierungen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der der VWG RBK angehörenden Mandatsträger oder Vertreter auf höheren Ebenen.

II. Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem gewählten Vorstand der VWG RBK ohne Stimmrecht, sofern das Vorstandsmitglied nicht als Delegierte/r seines Ortsvereins entsandt ist,

Seit über 25 Jahren Politik von Bürgern für Bürger

Der Vorstand

und je drei Delegierten der örtlichen Wählergemeinschaften, bei jedem 21-zigsten Mitglied kann ein/e zusätzliche(r) Delegierte/r gestellt werden.

(2) Einzelmitglieder haben lediglich gemeinschaftliches Stimmrecht und stellen je zehn Einzelmitglieder eine/n gemeinsame(n) Delegierte/n.

III. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
- Bericht des/der Kassierers/Kassiererin und der Rechnungsprüfer (Prüfungsprotokoll)
- Aussprache der Delegierten zu den Berichten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (in jedem zweiten Jahr)
- Ergänzungswahlen zum Vorstand (falls notwendig)
- Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, eine Wiederwahl ist einmal zulässig
- Anträge
- Verschiedenes

(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Delegiertenversammlung fest.

(3) Darüber hinaus sind Anträge zur Tagesordnung zulässig:

- von einer örtlichen Wählergemeinschaft
- von jeweils mindestens 4 Delegierten,

sofern der Antrag bis 7 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen ist.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gewählt. Die Neuwahl erfolgt jeweils nach zwei Jahren in einer Delegiertenversammlung.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand ein Mitglied zuwählen und in die laufende Vorstandsarbeit integrieren. Bei der nächsten Delegiertenversammlung kann die Zuwahl bestätigt werden oder durch Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands geändert werden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

- dem/der Geschäftsführer/in zugleich Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- 5 Beisitzern
- dem/der Vorsitzenden der Kreistagsfraktion mit beratender Funktion

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (der Vorstand der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt) besteht aus dem/der:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassierer

(6) Die Vorstandsmitglieder unter a), b) und c) sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand leitet die VWG RBK, bereitet die Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

(8) Soweit die Delegiertenversammlung diese Angelegenheiten nicht im Einzelfall an sich zieht, ist er zuständig für

- die Beschlussfassung über politische Tagesfragen, über die politische Arbeit im Bereich des Kreisverbandes,
- über die Organisation des Kreisverbandes und für die Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie über die Errichtung von Arbeitskreisen, Fachausschüssen und sonstigen Gremien und die Berufung ihrer Vorsitzenden,
- die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, die gegen die innere Ordnung des Vereins verstoßen haben oder ihm durch ihr Verhalten nach innen oder außen geschadet haben,
- die Beschlussfassung über Anforderungs- und Auswahlkriterien für Kandidatenaufstellungen bei öffentlichen Wahlen.

(9) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder diese beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 12: Protokolle, Wahlen, Abstimmungen

(1) Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Anwesenheitsliste und die gefassten Beschlüsse enthalten; sie sind zu nummerieren und von dem/der Schriftführer/in aufzubewahren.

(2) Wahlen und Abstimmungen werden, soweit vom Gesetz oder der Satzung nicht anders bestimmt, offen durchgeführt. Erhebt sich gegen eine offene Abstimmung Widerspruch, ist geheim abzustimmen.

(3) Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine anderen Vorschriften bestehen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

(4) Ein Beschluss über die Auflösung der VWG RBK kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung gefasst werden.

(5) Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der VWG RBK darf nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung zur Delegiertenversammlung in der Tagesordnung aufgenommen ist. Der Wortlaut der Anträge ist der Einladung beizufügen.

§ 13: Aufstellung von Bewerbern für die Kreistags- und Landratswahl

(1) Wahlbewerber werden nach den jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt. Zuständig ist eine Vertreterversammlung, zu der jede Ortsvereinigung Vertreter in geheimer Wahl wählt. Die Vertreterversammlung besteht aus drei Vertretern jeder örtlichen Wählergemeinschaft.

(2) Für die Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind der/die 1. oder 2. Vorsitzende der VWG RBK zuständig.

(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird unter der Leitung des lebensältesten Vertreters gewählt.

(4) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n der VWG RBK.

(5) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

(6) Das Verfahren über die Aufstellung der Bewerber für die Kreistagswahlbezirke und Reservelistenplätze ergibt sich aus der gesetzlichen Wahlordnung.

(7) Bei allen Wahlvorgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14: Haftung

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 ist ausgeschlossen, wie die persönliche Haftung der Mitglieder.

§ 15: Auflösung der VWG RBK

(1) Bei Auflösung der VWG RBK ist das restliche Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.



Seit über 25 Jahren Politik von Bürgern für Bürger

Der Vorstand

(2) Über die Verwendung bestimmt die auflösende Versammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

beschlossen am 02.04.2001

letztmalig geändert am 12.05.2026 durch die Delegiertenversammlung in Bergisch Gladbach

Für die Richtigkeit:

Uwe Wirges
1. Vorsitzender

Bettina Bernhard
2. Vorsitzende

Doris Conrad
Kassierer